

# RS Vwgh 1994/6/21 94/20/0333

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.06.1994

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

49/01 Flüchtlinge

## Norm

AsylG 1991 §1 Z1;

FlKonv Art1 AbschnA Z2;

## Rechtssatz

Die Unmöglichkeit, an einem Ort im Inland, wo sich ein Asylwerber (hier: ein türkischer Staatsangehöriger) nach seinen eigenen Angaben problemlos aufhalten kann, einen bestimmten Beruf auszuüben (hier: Arbeit als Bauer im Sommer im Heimatdorf), ist nicht geeignet, die dort anzunehmende Verfolgungssicherheit in Zweifel zu ziehen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994200333.X01

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)